



**Beschluss Nr. 271/2024**

Schwyz, 9. April 2024 / ju

Versandt am: 16. April 2024

**Beschwerdeentscheid (VB 99/2021)**

Verkehrs- und Polizeiwesen (Verkehrsordnung)

Beschwerdeführer

Dr. Beat Schelbert, St. Martin-Strasse 38, 6430 Schwyz, mit Postadresse: Reichsstrasse 19, Postfach 533, 6431 Schwyz

Vorinstanz

Gemeinderat Morschach, Schulstrasse 6, 6443 Morschach

Beigeladener

Tiefbauamt, Postfach 1251, 6431 Schwyz

**Sachverhalt**

A. Am 13. Januar 1998 hat der Gemeinderat Morschach das Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos erlassen (mit Änderungen vom 27. Mai 1998). Zugleich hat er auch ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder auf der Stooswaldstrasse, Abschnitt Nägelisgärtli bis Einmündung in die Ringstrasse, und auf der Ringstrasse verfügt. Diese Verkehrsordnung wurde vom damals zuständigen Baudepartement genehmigt und im Amtsblatt publiziert (Abl 1998, S. 310).

B. Dr. Beat Schelbert ist Eigentümer des Grundstücks GB 13 Stoos, Morschach, und Mitglied der Flurgenossenschaft Ringstrasse. Im April 2021 hat Dr. Beat Schelbert erfahren, dass der Gemeinderat Morschach das Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos ändern will. Mit Schreiben vom 23. April 2021 hat Dr. Beat Schelbert den Gemeinderat Morschach aufgefordert, dafür das Verfahren nach der kantonalen Stras-

sengesetzgebung durchzuführen. Mit Beschluss vom 27. April 2021 hat der Gemeinderat Morschach das revidierte Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos erlassen und auf den 1. Mai 2021 in Kraft gesetzt (Abl 2021, S. 1108).

C. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Morschach vom 27. April 2021 hat Dr. Beat Schelbert am 12. Mai 2021 eine Verwaltungs- resp. Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat eingereicht (VB 99/2021) und folgende Rechtsbegehren gestellt:

- «1. Der Beschluss des Gemeinderates Morschach vom 27.4.2021 betreffend Erlass und Inkrafttreten per 1.5.2021 der revidierten Fassung des Reglements betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse vom 13.1.1998/27.5.1998/27.4.2021 ist vollumfänglich **aufzuheben**.
2. Der Gemeinderat Morschach ist **anzuweisen**, dafür zuerst die Genehmigung beim kantonalen Tiefbauamt des Kantons Schwyz einzuholen (§ 37 Abs. 1 StraG), wobei ein allfälliger Genehmigungsbeschluss hierauf 20 Tage öffentlich aufzulegen ist, dies mit Beschwerderecht (§ 37 Abs. 2 StraG), dies mit allfälligem Inkrafttreten des revidierten Reglements erst nach Rechtskraft des aufgelegten Genehmigungsbeschlusses.
3. Im Sinne einer **vorsorglichen Massnahme** ist sofort vom Regierungsrat oder Sicherheitsdepartement, Rechts- und Beschwerdedienst, eventualiter mit so ansonsten entsprechender Anordnung vom Gemeinderat Morschach, sofort im nächstfolgenden Amtsblatt des Kantons Schwyz die amtliche Mitteilung zu publizieren, dass entgegen der Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 30.4.2021, Seite 1107 f, das geänderte Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und der Ringstrasse Stoos (noch) nicht gilt und nicht in Kraft gesetzt ist. Dem Gemeinderat Morschach ist zu verbieten, das geänderte Reglement Verkehrsbeschränkungen anzuwenden, bevor das Verfahren nach § 37 StraG durchgeführt worden ist. Zudem ist der Gemeinderat Morschach sofort anzuweisen, auf seiner Homepage den Vermerk anzubringen, dass das geänderte Reglement noch nicht in Kraft ist, mit so wieder Aufschaltung des noch geltenden Reglements vom 13.1./27.5.1998. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese vorsorglichen Massnahmen ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gemeinderates Morschach.»

D. Der Gemeinderat Morschach hat am 27. Mai 2021 zum Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen Stellung genommen und die kostenfällige Abweisung des Gesuches verlangt. Am 16. Juni 2021 hat der Gemeinderat Morschach vernehmlassend Folgendes beantragt:

- «1. Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten.
2. Ev. sei die Beschwerde abzuweisen.
3. Der Aufsichtsbeschwerde sei keine Folge zu leisten.
4. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers in der Hauptsache.»

Das Tiefbauamt beantragte am 17. Juni 2021 Folgendes:

- «1. Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten.
2. Eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen.
3. Subeventualiter: Falls auf die Verwaltungsbeschwerde als Aufsichtsbeschwerde entgegengenommen werden sollte, sei dieser keine Folge zu leisten.
4. Unter Kostenfolgen zulasten des Beschwerdeführers.»

E. Mit RRB Nr. 504 vom 6. Juli 2021 ist der Regierungsrat auf die Verwaltungsbeschwerde nicht eingetreten (Dispositiv-Ziffer 1) und hat der Aufsichtsbeschwerde keine Folge geleistet (Dispositiv-Ziffer 2). Die von Dr. Beat Schelbert dagegen erhobene Beschwerde hat das Verwaltungsgericht mit Entscheid III 2021 135 vom 7. Dezember 2021 abgewiesen. Gegen diesen Entscheid hat Dr. Beat Schelbert am 9. Februar 2022 eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht eingereicht. Mit Urteil 1C\_109/2022 vom 28. August 2023 hat das Bundesgericht die Beschwerde gutgeheissen und den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2021 aufgehoben. Es hat die Streitsache zur weiteren Behandlung an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Mit Entscheid III 2023 157 vom 4. Oktober 2023 hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde von Dr. Beat Schelbert vom 4. August 2021 ebenfalls gutgeheissen, den RRB Nr. 504

vom 6. Juli 2021 aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen.

F. Am 18. Januar 2024 hat der Rechts- und Beschwerdedienst Dr. Beat Schelbert Gelegenheit gegeben, sich zum bisherigen Prozessergebnis umfassend zu äussern. Von dieser Gelegenheit machte Dr. Beat Schelbert am 7. Februar 2024 Gebrauch. Der Gemeinderat Morschach äusserte sich am 22. Februar 2024 zur Sache. Das Tiefbauamt hat sich nicht mehr vernehmen lassen.

G. Auf die Begründung der gestellten Anträge wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher eingegangen.

## **Erwägungen**

1. In RRB Nr. 504 vom 6. Juli 2021 hatte der Regierungsrat die Auffassung vertreten (in E. 1.3), dass der Beschluss vom 27. April 2021 der Vorinstanz ein Erlass- bzw. Inkraftsetzungsbeschluss darstelle, der nicht angefochten werden könne, da das Schwyzerische Recht die abstrakte Normenkontrolle nicht vorsehe. Deshalb ist der Regierungsrat auf die Verwaltungsbeschwerde nicht eingetreten (Dispositiv-Ziffer 1 von RRB Nr. 504 vom 6. Juli 2021). Der Regierungsrat hat die Beschwerde vom 12. Mai 2021 sodann auch als Aufsichtsbeschwerde geprüft. Diesbezüglich ist er jedoch zum Schluss gelangt, dass das Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos (Reglement 2021) im Rahmen der konkreten Anwendung akzessorisch überprüft werden könne. In diesem Sinne bestehe für eine aufsichtsrechtliche Überprüfung des Reglements grundsätzlich kein Raum. Im Übrigen sah sich der Regierungsrat nicht zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten veranlasst, da das Reglement 2021 prima vista weder qualifiziert rechtswidrig erschien, noch klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachte (vgl. E. 3.6 von RRB Nr. 504 vom 6. Juli 2021).

1.1 Das Verwaltungsgericht hat im Entscheid III 2021 135 vom 7. Dezember 2021 die Begründung des Regierungsrates im Grunde geschützt bzw. bestätigt. Es ist zum Schluss gelangt, dass das Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos eher abstrakter Natur sei und deshalb nach Schwyzer Recht nicht angefochten werden könne.

1.2 Das Bundesgericht hingegen ist zum Schluss gekommen, dass das Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und der Ringstrasse Stoos keine generell-abstrakte Norm, sondern – wie auch das ihm zugrundeliegende Fahrverbot – eine generell-konkrete Allgemeinverfügung darstelle (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_109/2022 vom 28. August 2023 E. 4.7). Diese könne angefochten werden. Zunächst sei jedoch der kantonale Instanzenzug auszuschöpfen. Es hat die Beschwerde deshalb gutgeheissen und die Sache zur materiellen Behandlung an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Das Reglement sei hinsichtlich der Anfechtbarkeit wie eine Verfügung zu behandeln. Nachdem das Verwaltungsgericht den RRB Nr. 504 vom 6. Juli 2021 aufgehoben und die Sache seinerseits zur materiellen Behandlung an den Regierungsrat zurückgewiesen hat (VGE III 2023 157 vom 4. Oktober 2023), muss der Regierungsrat nun über die Beschwerde vom 12. Mai 2021 erneut Beschluss fassen.

1.3 Der Regierungsrat hat die Beschwerde vom 12. Mai 2021 im ersten Rechtsgang primär als Aufsichtsbeschwerde behandelt. Nachdem das Bundesgericht jedoch festgehalten hat, dass es sich beim Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen bzw. dessen Inkraftsetzung um eine anfechtbare Allgemeinverfügung handelt und nachdem das Verwaltungsgericht die Sache zur materiellen Behandlung der Beschwerde an den Regierungsrat zurückgewiesen hat, ist auf die Verwaltungsbeschwerde vom 12. Mai 2021 einzutreten.

2. Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 1C\_109/2022 vom 28. August 2023 bereits festgehalten (in E. 4.4.2 f. und E. 4.7), dass es sich beim Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und der Ringstrasse Stoos resp. dessen Inkraftsetzung um eine anfechtbare Allgemeinverfügung handelt. Es hat auch festgehalten, dass das Reglement nur aufgrund der funktionalen Verkehrsbeschränkung erlassen wurde und deshalb nicht losgelöst von dieser beurteilt werden könne. Eine gemeinsame Beurteilung erscheine deshalb auch aus verfahrensrechtlicher Perspektive als sinnvoll (E. 4.6). Der Regierungsrat ist grundsätzlich an die Rechtsauffassung der ihm übergeordneten Rechtsmittelbehörden gebunden. Er sieht sich auch nicht veranlasst, von der Rechtsauffassung des Bundesgerichts abzuweisen.

2.1 Gemäss Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ist es grundsätzlich Sache des Bundes, den Strassenverkehr zu regeln. Nach Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sind die Kantone jedoch befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Diese Befugnisse können die Kantone weiter delegieren, wovon der Kanton Schwyz Gebrauch gemacht hat (§§ 36 f. des Strassengesetzes vom 15. September 1999 [StraG, SRSZ 442.110], i. V. m. §§ 18 ff. der Strassenverordnung vom 18. Januar 2000 [StraV, SRSZ 442.111]). § 18 Abs. 1 StraV bestimmt, dass Verkehrsanordnungen von der Exekutive des Strassenträgers angeordnet werden. Verkehrsanordnungen von Gemeinden und Bezirken bedürfen der Genehmigung des Tiefbauamtes (§ 37 Abs. 1 StraG i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 18 Abs. 3 StraV). Der Genehmigungsbeschluss wird vom Amt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden (§ 37 Abs. 2 StraG; § 20 Abs. 2 StraV).

2.2 Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vom 12. Mai 2021 insbesondere vor, dass das Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und der Ringstrasse Stoos ungültig sei, weil es das gesetzlich vorgesehene Verfahren bei Verkehrsanordnungen (Genehmigung durch das Tiefbauamt, Publikation im Amtsblatt und anschliessende Beschwerdemöglichkeit) nicht durchlaufen habe. In seiner Stellungnahme vom 7. Februar 2024 bringt er zudem vor, dass das Reglement aufgrund des krassen Verfahrensmangels sogar nichtig sei.

2.3 Nichtigkeit bedeutet absolute Unwirksamkeit einer Verfügung. Eine nichtige Verfügung entfaltet keinerlei Rechtswirkungen. Sie ist vom Erlass an (ex tunc) und ohne amtliche Aufhebung rechtlich unverbindlich. Die Nichtigkeit ist von Amtes wegen zu beachten und kann von jedermann jederzeit – auch noch im Vollstreckungsverfahren – geltend gemacht werden. Bei der Abgrenzung zwischen blosser Anfechtbarkeit und Nichtigkeit folgt die Rechtsprechung der sogenannten Evidenztheorie. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist eine Verfügung nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit dadurch nicht ernsthaft gefährdet wird. Die Praxis hat verschiedene Fehler anerkannt, bei deren Vorliegen eine Verfügung als nichtig betrachtet wird. Dies ist insbesondere bei Vorliegen schwerwiegender Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form- und Eröffnungsfehler der Fall (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, Rz 1096 ff.; Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, VRG, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, § 5 N 37 ff.).

2.4 Im vorliegenden Fall war die Inkraftsetzung des Reglements betreffend Verkehrsbeschränkungen nicht derart offensichtlich fehlerhaft, dass von Nichtigkeit gesprochen werden könnte. Die Frage nach der Nichtigkeit kann letztlich jedoch ohnehin offen bleiben, da der Inkraftsetzungsbeschluss vom 27. April 2021 in jedem Fall aufzuheben ist. Unbestritten ist, dass das Reglement nicht vom Tiefbauamt genehmigt wurde und die Genehmigung auch nicht im Amtsblatt publiziert worden ist. Dies, obwohl das geänderte Reglement im Vergleich mit dem bestehenden Reglement diverse neue bzw. weitergehende Verkehrsanordnungen enthält (vgl. Urteil

des BGer 1C\_109/2022 vom 28. August 2023 E. 4.4.3). Unbestritten und offenkundig hält das Reglement die Verfahrensvorschriften für Verkehrsanordnungen i. S. v. § 37 Abs. 1 und 2 StraG nicht ein.

2.5 Die Beschwerde ist demzufolge gutzuheissen. Der Beschluss der Vorinstanz vom 27. April 2021, mit welchem sie das geänderte Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos erlassen bzw. in Kraft gesetzt hat, ist aufzuheben.

3. Der Beschwerdeführer verlangt in Ziff. 3 seiner Beschwerde bzw. Aufsichtsbeschwerde vom 12. Mai 2021 den Erlass diverser vorsorglicher Massnahmen. Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache erübrigt es sich allerdings, über das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen zu entscheiden. Der Antrag Ziff. 3 der Beschwerde ist insoweit als gegenstandslos geworden zu betrachten.

4. Zusammenfassend ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschluss der Vorinstanz vom 27. April 2021 ist aufzuheben. Die Sache ist zur korrekten Durchführung des Verfahrens nach § 37 StraG an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Verwaltungsgericht hat in VGE III 2023 157 vom 4. Oktober 2023 die Verfahrenskosten des regierungsrätlichen Beschwerdeverfahrens im Umfang von Fr. 500.-- bereits neu verlegt (vgl. Dispositiv-Ziffer 2.1 von VGE III 2023 157). Parteienschädigungen hat es weder für das regierungsrätliche (RRB Nr. 504/2021) noch das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren (VGE III 2021 135) zugesprochen (VGE III 2023 157, Dispositiv-Ziffer 2.3). Für den vorliegenden Beschwerdeentscheid werden keine weiteren Kosten erhoben. Parteienschädigungen werden keine zugesprochen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschluss der Vorinstanz vom 27. April 2021, mit welchem er das Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse und auf der Ringstrasse Stoos (Reglement 2021) erlassen bzw. in Kraft gesetzt hat, wird aufgehoben. Die Sache wird im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. In Bezug auf die Verfahrenskosten wird auf Dispositiv-Ziffer 2.1 von VGE III 2023 157 vom 4. Oktober 2023 verwiesen. Die Staatskanzlei wird angewiesen, dem Beschwerdeführer den von ihm geleisteten Kostenvorschuss (Fr. 800.--) zurückzubezahlen.

3. Parteienschädigungen werden keine zugesprochen.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht, Postfach 2266, 6431 Schwyz, erhoben werden.

5. Zustellung: Beschwerdeführer; Vorinstanz; Beigeladener; Sicherheitsdepartement (2); Beschwerdeentscheide.

6. Zustellung elektronisch: Kanzlei (als Rechnungsführerin/im Dispositiv, VB 99/2021);  
Beschwerdeentscheide.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rügsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber